

Sitzung vom 26. Januar 1994

261. Anfrage (Park and Ride-Anlage Stettbach)

Die Kantonsräte Willy Volkart, Oberrieden, und Ueli Schäpper, Zürich, haben am 29. November 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Mit einer rigorosen Sparpolitik beim Personal usw. versucht der Regierungsrat, seine Finanzen im Griff zu halten. Der gleiche Regierungsrat beschloss, die provisorische Park and Ride-Anlage Stettbach bis 1996 weiterhin mit jährlichen Fr. 100000 zu subventionieren. Zusätzlich wird die verbilligte Dauerparkkarte für alle Benützer frei gegeben. Damit wird ein weiteres Element des privaten Autoverkehrs verbilligt, während beim öffentlichen Verkehr eine Preiserhöhung zu erwarten ist. Ebenso wird eine Benützungssteuerung, die zugunsten des öffentlichen Verkehrs gewirkt hat, aufgegeben.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso kam es zu dieser Subventionierung, und was bewirkt sie?
2. Aus welchem Konto wird dieses Geld genommen?
3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit der neuen Billettpolitik das Steuermittel für gefördertes Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr unterlaufen wird?
4. Sind dem Regierungsrat Einnahmen auf der Parkplatzseite wichtiger als Einnahmen im öffentlichen Verkehr?
5. Wusste der ZVV von dieser Massnahme, und, wenn ja, wie war seine Meinung dazu?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Volkart, Oberrieden, und Ueli Schäpper, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Park and Ride-Anlage in Stettbach mit rund 100 Abstellplätzen ist Anfang Mai 1992 in Betrieb genommen worden. Ihr Bestand ist aufgrund der Baubewilligung auf zehn Jahre befristet. Sie ist als Versuchsanlage konzipiert worden. Die Resultate des Versuchsbetriebs werden unter anderem als Entscheidungsgrundlage für den Bau einer definitiven Anlage sowie für die Gestaltung der künftigen Förderungspolitik des Kantons in bezug auf Park and Ride-Anlagen dienen. Es muss sowohl im Interesse von Befürwortern wie von Gegnern des Park and Ride-Systems liegen, dass praktische Erfahrungen gemacht und durch Zahlen und Fakten ausgewiesen werden. Es erscheint daher verfehlt, die Durchführung des bestehenden Betriebs als Bevorzugung des motorisierten Individualverkehrs zu kritisieren. Vielmehr wird dadurch eine Voraussetzung geschaffen, um Kosten und Nutzen von Park and Ride in Stadtnähe auf einer sachlichen Grundlage zu diskutieren.

Mit Beschluss vom 24. November 1993 hat der Regierungsrat die Finanzierung des Betriebs der Versuchsanlage bis 1996 sichergestellt, wobei die Höhe der Belastung des Staatshaushalts auf jährlich Fr. 100'000 begrenzt worden ist. Die Finanzierung wird dem Konto 2600.3650.300, Beiträge an den Betrieb von Bahnhofparkierungsanlagen, belastet. Der Betrieb der Anlage wird im Auftragsverhältnis durch eine private Betriebsgesellschaft

durchgeführt. Die Rechtsgrundlage für diesen Auftrag bildet § 23 PVG, wonach der Verkehrsverbund Parkierungsanlagen betreiben kann, sofern sie den Benützern des öffentlichen Verkehrs vorbehalten sind. Die Kompetenz, Parkierungsanlagen zu betreiben, schliesst eine Beauftragung Dritter mit ein. Der Verkehrsverbund ist im Verwaltungsrat der Betriebsgesellschaft vertreten.

Es besteht keineswegs die Absicht, die Kunden der Park and Ride-Anlage durch unangemessen tiefe Tarife zu begünstigen. Die Tarife erweisen sich vielmehr im Vergleich zu anderen Anlagen als verhältnismässig hoch, was durch die besondere Standortgunst von Stettbach (4 Minuten Reisezeit zum Bahnhof Stadelhofen, 6 Minuten zum Hauptbahnhof Zürich, 14 Minuten nach Winterthur) begründet wird. Die bisherige verhältnismässig geringe Auslastung weist darauf hin, dass der Preis von den potentiellen Kunden als hoch empfunden wird. Eine Anhebung des Tarifniveaus hätte zweifellos einen Rückgang der ohnehin bescheidenen Nachfrage und damit unter Umständen Ertragseinbussen zur Folge.

Nachdem in einer ersten Phase des Versuchsbetriebs die Benützer der Standortgemeinde Dübendorf und der umliegenden Gemeinden gegenüber anderen Kunden gezielt mit einem tieferen Tarif bevorzugt worden sind, werden in einer zweiten Phase die Tarife für alle Kunden gleich ausgestaltet, und Dauerparkkarten werden neu auch an auswärtige Interessenten abgegeben. Diese Massnahme drängt sich auf, nachdem die Erfahrungen der ersten Versuchsphase gezeigt haben, dass die Nachfrage im engeren Einzugsbereich überschätzt worden ist. Die geänderte Versuchsanordnung wird unter anderem Aufschluss darüber geben, wie stark die bisherigen Preisdifferenzierungen die Nachfrage ausserhalb des engeren Einzugsbereichs beeinflusst haben.

Sowohl in der Angebotsverordnung als auch in den Grundsätzen über die mittel- und langfristige Entwicklung von Angebot und Tarif im öffentlichen Personenverkehr vom 10. Mai 1993 wird festgehalten, dass Park and Ride in erster Linie Kunden des öffentlichen Verkehrs dienen soll, die zur Erreichung der S-Bahn-Linien auf private Verkehrsmittel angewiesen sind. Darüber hinaus kann jedoch Park and Ride dem öffentlichen Verkehr auch Kunden zuführen, die aus anderen Gründen das Auto als Zubringerfahrzeug vorziehen. Voraussetzung für den Betrieb einer Anlage muss allerdings eine ausreichende Kostendeckung sein. Falls das Kosten-Nutzen-Verhältnis, sei es wegen hoher Kosten für Erstellung und Betrieb einer Anlage oder wegen geringer Zahlungsbereitschaft auf seiten der Kunden, auf längere Sicht als unbefriedigend zu beurteilen ist, müssen die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Die rund eineinhalbjährige Versuchsdauer der Anlage in Stettbach reicht jedoch nicht für eine endgültige Beurteilung aus. Die Auslastung von Parkierungsanlagen steigt erfahrungsgemäss erst allmählich an. Um schlüssige Resultate aus dem Versuchsbetrieb ziehen zu können, ist deshalb eine mehrjährige Versuchsphase nötig. Diese Überlegung liegt dem besagten Regierungsratsbeschluss zugrunde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft und den Verkehrsverbund

Zürich, den 26. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller